

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5165 –

Exportkontrollpolitik bei Rüstung und rüstungsrelevanten Gütern

Exportkontrolle für Waffen und doppelt, d. h. zivil und militärisch verwendbare (Dual-use-)Güter findet außer auf nationaler Ebene auch im internationalen Rahmen statt. Neben den internationalen Regimen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln (Australian Group, NSG/Zangger Komitee, MTCR) ist die Exportkontrollpolitik auch eingebettet in die Europäische Union. Im internationalen Bereich wurde im Dezember 1995 das sog. Wassenaar-Arrangement geschaffen, das die Nachfolge des 1994 ausgelaufenen COCOM-Regimes antritt. Am 2. und 3. April 1996 fand in Wien, dem Sitz des ständigen Sekretariats, die erste Plenarsitzung statt.

Während die internationalen Rüstungskontrollregime die Umsetzung ihrer Regeln in das Ermessen der Nationalstaaten stellen („national discretion“), verhält es sich im Bereich der Europäischen Union anders. Die Dual-use-Verordnung der Union, die am 1. Juli 1995 in Kraft trat, ist Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union. Sie beruht auf Artikel 113 und einer Gemeinsamen Aktion nach Artikel J.3 des Maastrichter EU-Vertrages. Damit steht die Dual-use-Verordnung über nationalem Recht. Zwar wird die Durchführung der Regelung von nationalen Behörden wahrgenommen, doch können sie sich nicht über geltendes EU-Recht hinwegsetzen, denn mit dem Europäischen Gerichtshof steht eine Instanz bereit, die dessen Einhaltung überwacht. Im Bereich der Europäischen Union greifen zudem noch eine Anzahl weiterer Regelkreise in die Exportkontrolle ein. Durch Artikel 223 des EG-Vertrages sind Rüstungsgüter und deren Export alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Dual-use Verordnung läßt eine Reihe abweichender oder zusätzlicher nationaler Bestimmungen zu. Und auch im Rahmen des Schengener Abkommens (Kapitel 7, Feuerwaffen und Munition) gibt es Regelungen für den Verkehr von Waffen.

In diesem Wirrwarr unterschiedlicher Ebenen kennen sich nur noch die damit befaßten Beamten der Bundesregierung, Exportverantwortliche in der Industrie und einige wenige Experten aus. Von öffentlicher Transparenz kann keine Rede sein. Dessenungeachtet bleibt die politische Verantwortung der Bundesregierung für alle Exporte von Waffen und Dual-use-Gütern, die militärisch genutzt werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Bundesrepublik Deutschland nach den Zahlen von SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) durch eine hohe Staatsexportquote die Nummer Drei auf der Welt-rangliste bei Rüstungsexporten ist. Dabei orientiert sich die bundesre-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. November 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

publikanische Rüstungsexportpolitik offiziell noch immer an den Richtlinien von 1982, die seither nicht geändert wurden. Doch gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, ihre Wirkung abzuschwächen und die Exportgenehmigungspraxis zu liberalisieren. So faßte die Bundesregierung im Mai 1994 einen Beschluß, der private Kooperationen, Zulieferungen und Dienstleistungen erleichtern sollte. Im Mai 1996 wurde dieser Beschluß mit Bezug auf die Diskussion in der Europäischen Gemeinschaft konkretisiert und erweitert.

Unter den Bedingungen des Binnenmarktes und in Hinsicht auf eine zivile Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist eine gemeinsame restriktive Exportkontrollpolitik in der Union, die im Einzelfall auch weitergehende nationale Exportverbote zuläßt, dringend erforderlich. In der Europäischen Union wurden bei Sitzungen des Europäischen Rates in Luxemburg 1991 und Lissabon 1992 acht, allerdings aus exportkontrollpolitischer Sicht unbefriedigende, Kriterien identifiziert, die laut Feststellung des Rates von allen Mitgliedstaaten befolgt werden. In der Dual-use-Verordnung sind sie in Anhang III aufgeführt.

Die acht Kriterien umfassen:

1. Respekt der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere Einhaltung von Sanktionen der UNO;
2. Achtung der Menschenrechte im Lande des Endverbleibes;
3. innere Situation im Empfängerland, wie Spannungen, bewaffnete Konflikte;
4. die Wahrung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region;
5. die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und von ihnen abhängiger Gebiete;
6. Verhältnis des Empfängerlandes zum Terrorismus, Achtung internationaler Verträge;
7. Gefahr eines unerwünschten Reexportes;
8. die Vereinbarkeit der Waffenausfuhren mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes.

Eine gemeinsame Interpretation der acht Kriterien konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erzielt werden. Die Kriterien haben darüber hinaus keinerlei bindende Wirkung. Somit werden sie in der Union nicht einheitlich oder unter Umständen gar nicht angewendet.

Eine einheitliche Exportkontrollpolitik ist damit noch in weiter Ferne. Andererseits sprechen Industrieverbände, Verantwortliche aus Bundesregierung, den Behörden der Union, Politiker der Regierungsparteien und Rüstungsexperten von der Notwendigkeit, die Exportpolitiken anzugleichen, um Zulieferungen für rüstungswirtschaftliche Gemeinschaftsprojekte der europäischen Industrie und den Export der dort produzierten Waffen zu erleichtern. Das kann beim gegenwärtigen Stand nur eine Angleichung nach unten, auf den kleinsten gemeinsamen Nenner, bedeuten.

Diese Anfrage verfolgt den Zweck, die Transparenz der Exportkontrollpolitik für Rüstung und Dual-use-Güter zu erhöhen. Ein Bericht der Bundesregierung über die praktischen Erfahrungen mit der Dual-use-Verordnung (EG-VO) ist angekündigt, steht aber noch aus. Im Zusammenhang mit dem Wassenaar-Arrangement und dessen erster Plenarsitzung am 2. und 3. April 1996 bestehen viele Fragen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung. Angesichts der ungelösten Probleme ist gegenwärtig nicht von einem wirksamen Regime zur Exportkontrolle zu reden. Doch vielleicht eröffnet das die Chance, einen breiteren und kooperativen Ansatz zu verfolgen, der immer mehr Staaten einbezieht.

Vorbemerkung

1. Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt von Anbeginn eine restriktive Ausfuhrkontrollpolitik sowohl bei den Rüstungsgütern als auch bei den Gütern mit doppelter Verwendungsmöglichkeit (zivil/militärisch), sofern diese für Rüstungszwecke verwendet werden sollen. Diese Politik hat ihre Wurzeln in den Erfahrungen aus der jüngeren deutschen Geschichte und ihren sichtbaren Niederschlag in dem klaren Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 26 des Grundgesetzes zu einer besonders vorsichtigen Rüstungspolitik. Ein entsprechendes gesetzliches Instrumentarium steht mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz und der

Außenwirtschaftsverordnung zur Verfügung. Als Ausdruck des politischen Willens der Bundesregierung und um die administrative Umsetzung transparenter zu gestalten, hat die Bundesregierung am 28. April 1982 ihre politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern verabschiedet. Diese Grundsätze gelten fort; die Bundesregierung hält auf dieser Basis an ihrer bewährten restriktiven Rüstungsexportpolitik weiterhin fest.

2. Die Erkenntnisse Ende der 80er Jahre über veränderte Beschaffungsmethoden einiger Länder, insbesondere auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und Raketen, führten dazu, daß das deutsche Exportkontrollsystem in mehreren Schritten einer grundsätzlichen Reform unterzogen wurde. Um keine Zeit zu verlieren, hat die Bundesregierung die erforderlichen Änderungen in einer Art Vorreiterrolle zunächst in ihre nationalen Vorschriften aufgenommen. Parallel dazu hat sie sich in den verschiedenen internationalen Gremien für eine verbesserte Koordinierung der Exportkontrollen und eine möglichst breitgefächerte Übernahme inhaltsgleicher Regelungen eingesetzt. Diese Bemühungen sind nicht ohne Erfolg geblieben. Zum Beispiel sind die von der Bundesregierung erstmals in der ehemaligen Ausfuhrliste Teil I D und E aufgeführten Mehrzweckgüter des Biologie- und Chemiewaffenbereichs heute allgemein anerkannter internationaler Kontrollstandard.
3. In der EU vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Harmonisierung der Rüstungsexportkontrollpolitik unverzichtbar ist und daß diese Harmonisierung oder zumindest eine schrittweise Angleichung letztlich nur erreicht werden kann, wenn Entscheidungen in Brüssel nicht einstimmig getroffen werden müssen, sondern auch mit qualifizierter Mehrheit erreicht werden können. Bei den größeren EU-Partnern sind Fragen der Rüstungsexportkontrollpolitik jedoch mit den traditionellen Vorstellungen von nationaler Souveränität und Außenpolitik verknüpft. Sie stützen sich dabei auf Artikel 223 des EG-Vertrages (EGV), der es erlaubt, Produktion und Handel mit Rüstungsgütern in nationaler Zuständigkeit zu regeln. Zu einer Abänderung des Artikels 223 EGV im Sinne der Zulassung von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen sind sie z. Z. nicht bereit.

Die europäischen Räte von Luxemburg 1991 und Lissabon 1992 haben acht gemeinsame Kriterien identifiziert, auf die sich die internationalen Rüstungsexportpolitiken stützen sollen. Dies ist ein erster wichtiger Schritt; bis zur Harmonisierung der Rüstungsexportpolitik in der EU ist es noch ein langer Weg, dem z. T. grundsätzlich differierende Bewertung von Waffenexporten, unterschiedliche Interessen und Engagements in einzelnen Weltregionen und unterschiedliche rüstungswirtschaftliche Ausgangsbedingungen im Wege stehen. In besonders eingerichteten Ratsgruppen im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird versucht, Möglichkeiten der weiteren Annäherung der Exportkontrollpolitik für Rüstungsgüter in der EU zu erarbeiten.

Für Güter mit doppelter Verwendungsmöglichkeit werden die Beratungen über weitere Harmonisierungsmöglichkeiten auf der Grundlage der am 1. Juli 1995 in Kraft getretenen EG-Verordnung (EG-VO) in den zuständigen Brüsseler Gremien fortgesetzt.

4. Unterschiedliche Bewertungen der Rüstungs- und Rüstungsexportkontrollpolitik haben auch die Verhandlungen über das sog. Wassenaar Arrangement geprägt, das nunmehr am 11./12. Juli 1996 in Wien vereinbart werden konnte und das sich auf konventionelle Rüstungsgüter sowie auf Güter mit doppelter Verwendungsmöglichkeit erstreckt. Mit der Gründung dieses Gremiums soll die bisher bei den internationalen Regimen bestehende Kontrollücke im konventionellen Rüstungssektor geschlossen werden. Bereits in der Gründungsphase wurde in dieses neue Gremium u. a. auch ein großer Teil der ehemaligen COCOM-Zielstaaten eingebunden. Das Wassenaar Arrangement hat einen kooperativen und globalen Charakter, d. h. es ist nicht gegen bestimmte Staaten oder Regionen gerichtet. Es sieht einen umfassenden Informationsaustausch unter den beteiligten Regierungen sowie die gegenseitige Notifizierung relevanter Exportgenehmigungen und -ablehnungen vor.
5. Die restriktive Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung kann nicht statisch sein, sie muß sich verändernden politischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen können. Die grundsätzlichen Veränderungen im Ost-West-Verhältnis zu Beginn der 90er Jahre haben weltweit schrumpfende Verteidigungshaushalte möglich gemacht. Dies wiederum hat erhebliche Umstrukturierungen und Reduzierungen in den Rüstungsindustrien zur Folge. Die Regierungen der Mitgliedstaaten der EU benötigen jedoch zum Erhalt ihrer Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit gewisse Mindestkapazitäten. Derartige Mindestkapazitäten können in der EU häufig nur durch Kooperation zwischen den Industrieunternehmen mehrerer Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden. Die Bundesregierung hat daher im April 1996 Richtlinien über die Behandlung privater Kooperationen und Zulieferungen im Rüstungsbereich erlassen, die die Kooperationsfähigkeit und Planungssicherheit der deutschen Unternehmen stärken sollen. Die Richtlinien sehen im wesentlichen vor, daß bei Vorliegen einer von der Bundesregierung anerkannten privaten Kooperation mit einem Partner in der EU, der NATO oder einem NATO-gleichgestellten Land und Bestehen eines Bündnisinteresses die Lieferung deutscher Komponenten in das Partnerland vermutlich befürwortet wird; dies ist in einer notwendigen Einzelfallprüfung festzustellen. Für Zulieferungen außerhalb anerkannter Kooperationen gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine vergleichbare Regelung.
6. Die Bundesregierung hält an ihrer bewährten stringenten Ausfuhrkontrollpolitik im Rüstungsbereich fest. Veröffentlichungen, wonach die Bundesregierung einer der Spitzenreiter bei Rüstungsexporten in alle Welt sei, vermitteln einen falschen Ein-

druck. Die deutschen Exporte waren in den vergangenen Jahren durch verschiedene Sonderfaktoren geprägt – vor allem Abgabe gebrauchten Rüstungsmaterials aus Beständen der Nationalen Volksarmee und daneben auch aus Altbeständen der Bundeswehr. Der bei weitem größte Anteil aller Rüstungsexporte geht unverändert an Partner in NATO- und EU-Staaten.

I. Europäische Union

A. Prinzipien der Exportkontrolle

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Fehlens einer gemeinsamen Exportkontrollpolitik für Rüstungsgüter und Dual-use-Waren in der Europäischen Union?

Die Bundesregierung ist stets für eine gemeinsame Exportkontrollpolitik für Rüstungsgüter und Dual-use-Waren in der EU eingetreten. Sie bedauert, daß es bislang noch nicht gelungen ist, innerhalb der EU zu einer größeren Gemeinsamkeit in der Ausfuhrkontrollpolitik zu gelangen. Sie bemüht sich weiterhin darum.

Die Unterschiede in den Ausfuhrkontrollpolitiken der einzelnen Mitgliedstaaten der EU sind, insbesondere im Bereich der Rüstungsgüter, zum Teil noch beträchtlich. Sie gehen teilweise auf unterschiedliche historische Bindungen und Erfahrungen zurück. Sie basieren auf differierenden Einschätzungen nationaler Interessen und Sicherheitsbedürfnisse oder sie können, insbesondere im Bereich des Exports von Rüstungsgütern, die Folge einer anderen Auffassung von außenpolitischer Gestaltungsfreiheit sein. Die Angleichung der Ausfuhrkontrollpolitiken der Mitgliedstaaten der EU wird nur in einem längerfristigen Prozeß erreichbar sein.

Es hat erste, wichtige Schritte in Richtung Harmonisierung der Ausfuhrkontrollpolitik für Rüstungsgüter und Dual-use-Güter gegeben. Dazu gehören die Verabschiedung der acht Kriterien zu Rüstungsexporten durch die Europäischen Räte von Luxemburg und Lissabon und der EU-Regelung zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-VO), die zum 1. Juli 1995 in Kraft getreten ist.

Die Bundesregierung arbeitet in den verschiedenen Brüsseler Gremien aktiv auf eine weitere Harmonisierung hin. Solange innerhalb der EU bei der Exportkontrolle nicht eine größere Gemeinsamkeit erreicht werden kann, werden für die in der EU tätigen Unternehmen auch weiterhin unterschiedliche Standortbedingungen bestehen.

2. Wie wendet die Bundesregierung die acht Kriterien, Anhang III der Dual-use-Verordnung der Union, bei ihren Entscheidungen über Exportgenehmigungen an und seit wann?

Beachtet die Bundesregierung die Kriterien nur für Dual-use-Exporte nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder auch bei Rüstungsexporten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG)?

Bei Genehmigungsentscheidungen für Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter werden die acht in Luxemburg und Lissabon be-

schlossenen Kriterien seit ihrer Annahme im Jahr 1991 bzw. 1992 im Rahmen der nationalen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und der Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 berücksichtigt.

Soweit Ausfuhrgenehmigungsanträge für Dual-use-Güter betroffen sind, werden die Kriterien unmittelbar über die Bestimmungen der seit dem 1. Juli 1995 in Kraft getretenen EG-VO berücksichtigt. Handelt es sich um Ausfuhrgenehmigungsanträge für Dual-use-Güter, die die Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zu den nach der gemeinsamen europäischen Liste kontrollierten Gütern einer Exportkontrolle unterwirft, werden die acht Kriterien wiederum über die nationalen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung angewendet. Die acht Kriterien drücken zudem Prinzipien aus, die seit jeher bei Entscheidungen über Exportgenehmigungen berücksichtigt wurden.

3. Welche Auswirkungen hat die Beachtung der acht Kriterien auf die Anzahl der Exportgenehmigungen seit dem Zeitpunkt der Anwendung?

Eine unmittelbare statistische Auswirkung läßt sich nicht feststellen. In den letzten Jahren ist ein Rückgang erteilter Ausfuhrgenehmigungen zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind separat nicht erfaßbar. So gibt es u. a. bei Rüstungsgütern weltweit einen starken Rückgang der Nachfrage. Bei Dual-use-Gütern erfolgten wiederholt Änderungen der international vereinbarten Listen.

4. Wie sieht die Bundesregierung das Verhältnis der acht Kriterien der Union zu den Richtlinien für Rüstungsexporte der Bundesregierung?

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 enthalten weitgehend die acht Kriterien entweder ausdrücklich oder implizit als Richtlinien für exportpolitische Entscheidungen der Bundesregierung. Die politischen Grundsätze konkretisieren den durch das Außenwirtschaftsgesetz, die AWV sowie das Kriegswaffenkontrollgesetz eingeräumten Ermessensspielraum der Bundesregierung.

5. Wie weit konnte sich die Arbeitsgruppe hoher Beamter, abgekürzt CoArmes, auf eine einheitliche Interpretation der acht Kriterien einigen, und wo bestehen zwischen den einzelnen Ländern unterschiedliche Interpretationen?

Die im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verankerte Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Konventionelle Waffenexporte“, abgekürzt COARM, steht in einem andauernden Abstimmungsprozeß über die Auslegung und Anwendung der acht Kri-

terien. Die Bundesregierung und einige Partnerstaaten haben zu diesem Zweck konkrete Vorschläge in die Konsultationen der Arbeitsgruppe eingebracht.

Unterschiede zwischen den Partnerstaaten bestehen nicht in der Auslegung der acht Kriterien, sondern in der Anwendung auf den konkreten Einzelfall eines relevanten Exports. Während die Bundesregierung willens und bereit ist, die Partnerregierungen über die Anwendung der Kriterien auf einen konkret anstehenden Exportfall zu konsultieren, betrachten einige Partnerstaaten die Behandlung konkreter Einzelfälle als ausschließlich nationale Domäne.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Fortgang der diesbezüglichen Beratungen?

Die Beratungen gestalten sich aufgrund divergierender nationaler Interessen im politischen und wirtschaftlichen Bereich schwierig und werden nur langsam vorankommen.

7. Wie weit konnte sich CoArmes auf eine einheitliche Handhabung von Embargos in der Union einigen?

Die Partnerregierungen haben sich in COARM auf vier Kategorien von Rüstungsgütern geeinigt, die Waffenembargos der EU zugrunde gelegt werden können.

8. Was sieht die Regelung für die praktische Umsetzung der Embargostufen vor?

Ein Waffenembargo der EU kann für eine, mehrere oder alle der vier Kategorien oder für einen Teil oder sämtliche unter diese Kategorien fallenden Rüstungsgüter gelten. Folgende Kategorien sind vorgesehen: tödliche Waffen und ihre Munition, Waffenplattformen, sonstige Plattformen sowie sonstige Ausrüstung.

Anträge auf Ausfuhrgenehmigung, die für die einzelnen Embargostufen einschlägig sind, werden abgelehnt. Dies erfolgt durch Anwendung der nationalen Exportkontrollbestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten.

9. Wie verhalten sich im Rahmen der Union beschlossene Embargos zu nationalen Embargos?

Vom Rat der EU beschlossene Embargos gelten nach europäischem Recht unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Dies trifft z. B. auf die EG-VO in Verbindung mit der gemeinsamen Warenliste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW) oder die Wirtschaftsembargos gegen Irak und Libyen zu. Die Umsetzung dieser Vorschriften, z. B. die Genehmigungserteilung nach der EG-VO oder die Strafver-

folgung wegen Embargoverletzung obliegt den Mitgliedstaaten. Die Exportkontrollvorschriften für Waffen, Munition, Rüstungsmaterial und sonstige Waren (Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW) sowie die besonderen Exportkontrollregeln für den Transfer sensitiver Güter, für technische Dienstleistungen und Transithandelsgeschäfte (§§ 45, 45 a, 45 b, 40 AWW) beruhen auf nationaler Rechtsgrundlage (§ 7 des Außenwirtschaftsgesetzes). Wirtschaftsembargos auf nationaler Rechtsgrundlage bestehen nicht.

10. Welche weiteren Fragen werden in der Arbeitsgruppe CoArmes beraten?

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe COARM widmet sich im wesentlichen folgenden Fragen: Information und Konsultation von Fragen der Rüstungsexportpolitik mit generellem Interesse in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsgruppen, Herstellung größerer Transparenz, insbesondere durch Vergleich der nationalen Genehmigungspraktiken, Vorschlag von Maßnahmen zur Verbesserung des Transfers von Rüstungsgütern innerhalb der EU, Fortführung der Arbeit an den gemeinsamen acht Kriterien der EU für Rüstungsexporte, Mitarbeit an multilateralen Exportkontrollfragen sowie Mitarbeit an Fragen, die zu einer Harmonisierung nationaler Exportpolitiken führen können.

11. In welchem Maße werden die acht Kriterien von den übrigen Mitgliedstaaten der Union angewandt?

Wie beurteilt die Bundesregierung die jeweilige Praxis?

Auch die übrigen Mitgliedstaaten der EU wenden die acht Kriterien vollständig an. Gemäß der jeweiligen nationalen Exportkontrollpolitik ist die nationale Umsetzung der Kriterien auf den konkreten Einzelfall bezogen unterschiedlich. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß alle Mitgliedstaaten der EU einer einheitlichen Praxis bei der Anwendung der acht Kriterien folgen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung eines Verhaltenskodex für Rüstungs- und Dual-use-Exporte, wie ihn die britische Organisation SAFERWORLD für die Union vorgeschlagen hat?

Welche Verbindlichkeit sollte nach Ansicht der Bundesregierung ein solcher gemeinsamer Kodex haben?

Bei dem von der britischen Nichtregierungsorganisation SAFER WORLD vorgeschlagenen Verhaltenskodex handelt es sich um eine Konkretisierung der von den europäischen Räten von Luxemburg und Lissabon verabschiedeten acht Kriterien.

Die Bundesregierung steht einer näheren Ausgestaltung dieser Kriterien aufgeschlossen gegenüber. Sie befürwortet eine möglichst verbindliche Fassung dieser Kriterien einheitlich in der EU.

13. Unterstützt die Bundesregierung einen solchen Verhaltenskodex, z. B. in dem sie für eine entsprechende Ergänzung oder Abänderung von Artikel 223 des EG-Vertrages eintritt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, auf welche Weise geschieht dies?

Die Bundesregierung unterstützt die derzeit in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe COARM laufenden Arbeiten, die auf eine weitere Konkretisierung der acht Kriterien abzielen. Eine Ergänzung oder Abänderung des Artikels 223 EGV entsprechend dem Ziel einer fortschreitenden Integration innerhalb der EU würde von der Bundesregierung mitgetragen. Hierzu gibt es derzeit jedoch keinen Konsens unter den Mitgliedstaaten der EU.

14. Ist die Bundesregierung bereit, den Kodex zur verbindlichen Grundlage für die deutsche Exportkontrollpolitik zu machen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung tritt für eine möglichst verbindliche und einheitliche Anwendung der in dem Kodex enthaltenen Grundsätze in den Staaten der Gemeinschaft ein. In der deutschen Rüstungsexportpolitik werden diese Prinzipien bei der Entscheidung über einzelne Exportvorhaben weitgehend berücksichtigt.

15. Wird eine gemeinsame Exportkontrollpolitik im Rahmen der laufenden Regierungskonferenz der Union ein Thema sein, und welche Position hat die Bundesregierung dazu?

Im Rahmen der Beratungen der Regierungskonferenz wird im Kapitel Gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik auch die Frage einer europäischen Rüstungspolitik behandelt. Hierzu zählt auch die Frage einer gemeinsamen Exportkontrollpolitik. Die Bundesregierung steht einer Erörterung exportkontrollpolitischer Fragen auf der Regierungskonferenz aufgeschlossen gegenüber. Sie tritt für Harmonisierungsfortschritte, insbesondere für Exporte außerhalb der EU, ein.

16. Wird sich die Bundesregierung auf der Regierungskonferenz wieder für eine ersatzlose Streichung des Artikels 223 des EG-Vertrages einsetzen?

Eine ersatzlose Streichung des Artikels 223 EGV ist auf der Regierungskonferenz nach dem jetzigen Beratungsstand nicht konsensfähig.

17. Hält die Bundesregierung eine zentrale Kompetenz der Europäischen Kommission für die Kontrolle von Rüstungsexporten und sog. Dual-use-Gütern für nützlich, und wenn ja, wie will die Bundesregierung eine solche zentrale Kontrolle befördern?

Sollten diese Kontrollkompetenzen auch die sog. 58er-Liste umfassen?

Die Bundesregierung hält eine zentrale Kompetenz der Europäischen Kommission für die Kontrolle des Exports von Rüstungsgü-

tern und Dual-use-Gütern für nützlich. Sie sollte auch die 58er-Liste umfassen. Die Verwirklichung einer solchen Kompetenz hat im Hinblick auf die von anderen Mitgliedstaaten eingenommenen Positionen derzeit allerdings keine Aussichten auf Verwirklichung.

18. Hält die Bundesregierung die sog. 58er-Liste für ausreichend?
Wenn nein, bedarf sie der Ausweitung oder ggf. anderer Veränderungen, und welcher?

Die Bundesregierung verfolgt derzeit keine Pläne zu einer Änderung der sog. 58er-Liste, steht einer Aktualisierung jedoch offen gegenüber. Nach Artikel 223 EGV kann die Kommission entsprechende Vorschläge unterbreiten.

19. Ist eine verstärkte Harmonisierung nicht nur der Kontrolle, sondern auch der Rüstungsexportpolitik auf der Ebene der EU nach Ansicht der Bundesregierung wünschenswert, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung ist von jeher für eine Harmonisierung und Intensivierung der Exportkontrollpolitik in der EU eingetreten. Eine solche Harmonisierung liegt im außen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die politische Integration der EU. Sie stärkt den europäischen Pfeiler des Atlantischen Bündnisses und trägt zur Herstellung gleicher Wettbewerbschancen unter den Unternehmen der EU bei.

20. Sollte eine Harmonisierung der Rüstungsexportkontrollpolitik nach Ansicht der Bundesregierung zu einer Liberalisierung und höheren Durchlässigkeit nationaler Exportbeschränkungen führen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Eine Harmonisierung der Rüstungsexportkontrollpolitik sollte nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu einer Liberalisierung und höheren Durchlässigkeit nationaler Exportbeschränkungen führen. Um die unterschiedlichen nationalen Ausprägungen der Rüstungsexportkontrollpolitik in der EU zu überwinden, wird es erforderlich sein, daß alle Mitgliedsländer aufeinander zugehen und zu einem allseits tragfähigen Kompromiß finden.

21. Ist die deutsch-französische Rüstungskooperation nach Ansicht der Bundesregierung dem deutschen Bestreben nach Harmonisierung der Rüstungsexportpolitik eher förderlich oder hinderlich (Antwort bitte mit Angabe von Gründen)?

Frankreich und Deutschland blicken auf eine lange Tradition in der Rüstungszusammenarbeit zurück, die Ausdruck der besonderen Beziehungen beider Länder ist. Die Bundesregierung verfolgt dabei eine Politik, die darauf abzielt, die Fähigkeiten der für unsere beiden Länder und für Europa strategisch bedeutsamen Verteidigungsindustrie in gewollter und gegenseitiger Abhängigkeit

weiterzuentwickeln. Insoweit kann die deutsch-französische Rüstungskoope­ration einen Weg zur allgemeinen Rationalisierung auf dem Rüstungssektor in Europa aufzeigen. Die sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Europas setzt auch eine abgestimmte gemeinsame Rüstungspolitik und Rüstungsexportpolitik voraus. Im deutsch-französi­schen Rahmen werden die Positionen dazu regelmäßig abgestimmt. Die Perspektive ist die Erhaltung einer leistungsfähigen technischen und industriellen Rüstungsbasis und Schaffung wirtschaftlicher überlebensfähiger industrieller Einheiten. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß dies den europäischen Interessen entspricht und sich in den Prozeß der Festlegung einer im Vertrag von Maastricht vorgesehenen europäischen Sicherheitspolitik einfügt.

22. Welche Rolle spielen die Kriterien für konventionelle Rüstungsexporte der OSZE vom November 1993 bei den Überlegungen im Rahmen der Union?

Die Partnerregierungen der EU berücksichtigen die von den Teilnehmerstaaten der OSZE verlautbarten Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen als nähere Erläuterung der in der EU definierten acht Kriterien.

B. Prozeduren und Lizenzen

23. Wie beurteilt die Bundesregierung das Funktionieren der zum 1. Juli 1995 in Kraft getretenen EG-Verordnung für Dual-use-Güter in der Praxis?

Im Hinblick darauf, daß die zum 1. Juli 1995 in Kraft getretene EU-Regelung zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-VO) als erster Schritt auf dem Weg zu umfassenden und einheitlichen Ausfuhrkontrollen in der EU beschlossen wurde, beurteilt die Bundesregierung ihre einjährigen Erfahrungen mit der EG-VO positiv. Natürlich gab es Anfangsschwierigkeiten in der Praxis; es sind auch noch eine Reihe von Fragen zu klären, die sich aus den z. T. interpretationsbedürftigen Normen der EG-VO ergeben; außerdem müssen die Ausfuhrkontrollpolitiken der einzelnen EU-Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter weiter angeglichen werden. Hierzu sieht die EG-VO selbst einige Instrumentarien vor. Diese wurden und werden auch weiterhin genutzt.

24. Welche Probleme sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der praktischen Umsetzung der Dual-use-Verordnung (EG-VO) in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen EU-Mitgliedsländern aufgetreten?

Die größten Schwierigkeiten bereitete zunächst die Auslegung einzelner Vorschriften. Dies galt sowohl für die ausführenden Unternehmen als auch für die behördliche Zusammenarbeit. So tauchten z. B. Abgrenzungsfragen zum Begriff des Ausführers in Artikel 2 EG-VO oder zum Begriff der Niederlassung in Artikel 7

Abs. 1 EG-VO auf. Diese und andere Fragen konnten im Koordinierungsausschuß gemäß Artikel 16 EG-VO geklärt werden. Andere Fragen sind z. Z. noch in der Diskussion. Darüber hinaus bestand anfangs auch das Problem, daß nicht alle Zoll- und Genehmigungsbehörden in den Mitgliedstaaten ausreichend informiert waren und Ausfuhrgenehmigungen eines EU-Mitgliedstaates in anderen EU-Mitgliedstaaten anfangs nicht akzeptiert wurden. Problematisch ist z. B. weiterhin noch die einheitliche Anwendung der Auffangnorm des Artikels 4 EG-VO.

25. Werden seit dem 1. Juli 1995 statistische Daten des bundesdeutschen Exportes auf Basis der EG-VO innerhalb und außerhalb der EU erfaßt?

Die Bundesregierung hat ihre Statistiken über die Ausfuhrgenehmigungsanträge mit dem Inkrafttreten der EG-VO zum 1. Juli 1995 der neuen Situation angepaßt. Es wird nunmehr unterschieden zwischen Genehmigungsanträgen für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU und den Anträgen für Verbringungen in EU-Mitgliedstaaten. Die Genehmigungsanträge werden jeweils gesondert statistisch erfaßt.

26. Wie behandelt die Bundesregierung die Länderliste in Anhang II der EG-VO?

Werden bei Exporten in Länder, die nicht in erster Linie enthalten sind, andere Mitgliedstaaten konsultiert bzw. deren Einwände berücksichtigt?

Falls dies nicht der Fall ist, wie verträgt sich dieses Verhalten mit den Bestrebungen einer Vertiefung der Kooperation im Rahmen der GASP der EU?

Die in der Länderliste in Anhang II des GASP-Beschlusses zur EG-VO ausdrücklich genannten Länder sind solche mit vergleichbaren Kontrollsystemen, so daß für sie erleichterte Genehmigungsverfahren in der Form von sog. Allgemeingenehmigungen vorrangig in Frage kommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben je nach ihrer Kontrollpolitik auch darüber hinausgehende Länder, wie im Anhang II des o. g. Beschlusses ausdrücklich vorgesehen, in ihre Allgemeingenehmigungen mit unterschiedlichen Konditionen einbezogen. Konsultationen hat die EG-VO insoweit nicht vorgesehen.

Im Rahmen des in Artikel 16 EG-VO vorgesehenen Koordinierungsausschusses wird angestrebt, diese unterschiedlichen Allgemeingenehmigungen schrittweise anzugleichen. Diese Bemühungen werden z. B. von der Europäischen Kommission und der Bundesregierung intensiver verfolgt als von einigen anderen EU-Partnerstaaten.

27. Welche Probleme ergeben sich aus der rechtlichen Struktur der Verordnung, die aus einer EG-Verordnung und einem Beschluß der GASP nach Artikel J.3 des Maastrichter EU-Vertrages besteht, in der Praxis?

Die rechtliche Struktur des am 1. Juli 1995 in Kraft getretenen Harmonisierungspakets durch Aufteilung in eine EG-VO und in einen GASP-Beschluß ist die Folge einer politischen Kompromißlösung in der Frage, wie weit die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft nach dem EGV zur Regelung der Dual-use-Güter gegeben ist. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß die Frage der Zweiteilung nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Oktober 1995 in den Rechtssachen C 70/94 und C 83/94 in Brüssel erneut diskutiert wird, wenn die in Artikel 19 EG-VO vorgesehene Überprüfung nach Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen wird. Probleme in der Verwaltungspraxis ergeben sich aus der Zweiteilung nicht. Bei inhaltlichen Änderungsbeschlüssen ist für die Anhänge nach den Regeln des Artikels J 3 des Vertrages zur EU (EU-Vertrag) Einstimmigkeit notwendig, während Änderungen der EG-VO gemäß Artikel 113 EGV mit qualifizierter Mehrheit erfolgen können.

28. Wie handhabt die Bundesregierung Veränderungen der Länder- und Warenlisten (Anhang I bis V), die sich etwa aus Veränderungen der Nichtweiterverbreitungs-Regime ergeben, bis zu deren Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Union?

Änderungen der Länderliste (Anhang II) standen bisher nicht an. Veränderungen der Warenliste z. B. aufgrund von Beschlüssen in den Regimen werden nach entsprechender Beschlußfassung der EU-Organe und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der EG umgesetzt. Bis zu deren Inkrafttreten wird verfahrensmäßig flexibel reagiert.

29. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die lange Frist von sechs bis neun Monaten bei der Umsetzung von Veränderungen der Listen der EG-VO zu verkürzen?

Ja, alle EU-Mitgliedstaaten sind sich einig, daß nach den ersten Anlaufschwierigkeiten die Umsetzungsfristen in Zukunft beträchtlich verkürzt werden können und müssen.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Arbeit der Koordinierungsgruppe (Artikel 17 EG-VO) zur Dual-use-Verordnung?

Die Koordinierungsgruppe hat gemäß Artikel 16 EG-VO in dem ersten Jahr nach Inkrafttreten der EG-VO einige gewichtige Fragen klären können; es bleibt weiterer Koordinierungsbedarf. Die Mitarbeit verschiedener Mitgliedstaaten der EU in der Koordinierungsgruppe ist von unterschiedlicher Intensität.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die bei der Anhörung der Industrie, vertreten durch den europäischen Unternehmerverband UNICE, durch die Koordinierungsgruppe am 6. Februar 1996 von der Industrie vorgebrachten Probleme:
- a) bei der Harmonisierung der Lizenzen (Uneinheitlichkeit, mangelnde gegenseitige Anerkennung),
 - b) bei der Information der Unternehmen über sensitive Kunden im Rahmen der Catch-all-Klausel (Artikel 4 Abs. 1 EG-VO)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die von der Wirtschaft über den Europäischen Wirtschaftsverband UNICE in der Anhörung am 6. Februar 1996 angesprochenen Probleme – u. a. Harmonisierung der Lizenzen, einheitliche EU-weite Information im Rahmen der Auffangnorm des Artikels 4 EG-VO – zwei besonders wichtige Aspekte der angestrebten Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen für Dual-use-Güter betreffen.

- a) Mit der Einführung eines einheitlichen Antragsformulars wurden auch die Genehmigungsformulare für Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen harmonisiert. Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Genehmigungen sind insoweit nicht mehr gemeldet worden. EU-einheitliche Allgemeingenehmigungen ohne Ausnahmemöglichkeiten wird es erst geben können, wenn die z. T. unterschiedlichen Exportkontrollpolitiken der einzelnen EU-Mitgliedstaaten wesentlich stärker angeglichen sind und alle EU-Mitgliedstaaten auch zu einer gemeinschaftlichen Lösung ohne Ausnahmen bereit sind. Dies wird noch ein längerfristiger Prozeß sein, in dem die Erfolge schrittweise erreicht werden müssen.
- b) Mit der Auffangnorm des Artikels 4 EG-VO müssen eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten zunächst noch weitere grundsätzliche Erfahrungen machen, da sie bis zum Inkrafttreten der EG-VO vergleichbare Regelungen in ihrer nationalen Kontrollgesetzgebung nicht hatten. Aus der Sicht der Bundesregierung wäre es hilfreich, Informationen über sensitive Abnehmer im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 1 EG-VO einheitlich in der EU bekanntzumachen.

32. Hält die Bundesregierung die zweiwöchige Frist zur Stellungnahme für ausreichend?

Ja, die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß mit der Zweiwochen-Frist gearbeitet werden kann.

33. Welche Auswirkungen haben die Probleme bei der Harmonisierung der Lizenzen bei Kontrollen an den Außengrenzen der Union?

Welche Erfahrungen gibt es in anderen Mitgliedstaaten?

Einzelgenehmigungen sind hinreichend harmonisiert. Es treten bei den Kontrollen an den Außengrenzen keine Probleme mehr auf. Die übrigen Genehmigungen (globale Genehmigungen, allgemeine Genehmigungen) sind bisher nicht harmonisiert. Probleme im Umgang mit diesen nichtharmonisierten Genehmigungen bei der Ausfuhrzollstelle bzw. beim Ausgang der Waren sind, von Anfangsschwierigkeiten abgesehen, bisher nicht bekannt. Bei der Vorlage einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigung bei einer deutschen Zollstelle handelt es sich nicht um die Regel, sondern um den Ausnahmefall, da sich die Waren grundsätzlich an dem Ort bzw. in dem Mitgliedstaat befinden, in dem der Ausführer ansässig ist.

Über Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten liegen keine Erkenntnisse vor.

34. Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Probleme bei der Harmonisierung der Lizenzen, und wenn ja, welche?

Die Harmonisierung der Lizenzen in dem Sinn, daß gleiche Ausfuhrvorgänge in den einzelnen EU-Ländern auch jeweils inhaltlich gleichlautend entschieden werden, ist das Ziel der EG-VO, das aber erst nach weiterer Angleichung der Ausfuhrkontrollpolitiken erreicht werden kann. Die in Artikel 6 EG-VO vorgesehene verfahrensmäßige Harmonisierung der Lizenzen in Form von drei Grundtypen, der Individualgenehmigung, der Globalgenehmigung sowie der Allgemeingenehmigung bereitet keine Schwierigkeiten. Wegen der Allgemeingenehmigungen wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 31 Bezug genommen.

35. Gibt es Berichte über Probleme der deutschen Zollbehörden im Umgang mit Ausfuhrlicenzen, die in anderen Mitgliedstaaten der Union ausgestellt wurden?

Wenn ja, welcher Art waren diese Probleme?

Berichte über Probleme der deutschen Zollstellen im Umgang mit in anderen Mitgliedstaaten erteilten Ausfuhrgenehmigungen liegen nicht vor. Bei dieser Fallgestaltung handelt es sich im übrigen um Ausnahmefälle, da sich die Waren in der Regel an dem Ort bzw. in dem Mitgliedstaat befinden, in dem der Ausführer ansässig ist.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung das Fehlen einer Regelung für Durchfuhr, Transithandel, Dienstleistungen und Transithandel in der EG-VO?

Sieht sie Möglichkeiten, zukünftig eine Regelung für diese Bereiche zu erzielen, und wenn ja, welche?

Die EG-VO verzichtet bewußt darauf, die Durchfuhr von gelisteten Gütern einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Eine solche Regelung ist insbesondere für typische Durchfuhrländer nicht handhabbar, weil sie einen immensen Warenstau bei allen Eingangsstellen des jeweiligen EU-Landes bedeuten würde. Die Durchfuhrgenehmigungsanträge müßten von ausländischen Unternehmen mit allen entsprechenden Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig vor der Durchfuhr gestellt werden, wenn man einen Stau an den Eingangsstellen vermeiden wollte. Dies ist realistischlicherweise nicht erreichbar.

Transithandelsgeschäfte, sensitiver Wissenstransfer und technische Dienstleistungen sind demgegenüber Beteiligungsformen am Außenwirtschaftsverkehr, die unter gewissen Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht unterworfen werden müssen. Die Bundesregierung ist insoweit um eine EU-einheitliche Kontrollregelung bemüht. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich in einer Protokollerklärung anläßlich der Verabschiedung der EG-

VO zu dieser Diskussion bereiterklärt. Im bisherigen Verhandlungsverlauf ist ein Konsens noch nicht erkennbar.

37. Welche Folgen hat das Beibehalten deutscher Wertfreigrenzen und Befreiungstatbestände, etwa für die Teile der AWV, die nicht von der EG-VO abgedeckt sind, bzw. deren Wiedereinführung im Rahmen von Artikel 6 EG-VO:
- a) für die Harmonisierung der Exportkontrolle,
 - b) bei der Kontrolle an den Außengrenzen der Union,
 - c) bei der Verbringung von Feuerwaffen, wie Jagdwaffen, Revolver, Pistolen und Gewehre, und Munition in die Union?
- a) Das Beibehalten von unterschiedlichen Wertfreigrenzen einzelner Mitgliedstaaten der EU über den Weg entsprechender Allgemeingenehmigungen beeinträchtigt den Grad der Harmonisierung; insoweit muß in den Verhandlungen in Brüssel zumindest schrittweise eine einheitliche Regelung angestrebt werden.
- b) Bei der Kontrolle der Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland entstehen gegenüber der Zeit vor dem Inkrafttreten der EG-VO keine zusätzlichen Probleme. Bei Ausfuhren über einen anderen EU-Mitgliedstaat wird die Ausfuhranmeldung in der Regel ebenfalls bei einer in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhrzollstelle abgegeben, so daß auch hier keine grundsätzlichen Probleme entstehen. In den Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren ausnahmsweise in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgewickelt wird (Abgabe der Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle bzw. tatsächliche Ausfuhr), hat es in der Anfangsphase insbesondere deshalb Probleme gegeben, weil die zuständigen Behörden in einigen EU-Mitgliedsländern noch nicht hinreichend über die vorhandenen Allgemeingenehmigungen informiert waren.
- c) Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 AWV ist für die Verbringung von Feuerwaffen und dazugehöriger Munition innerhalb der EU keine außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung mehr notwendig. Für die Abschaffung der Ausfuhrgenehmigungspflicht in diesem Bereich war ausschlaggebend, daß die entsprechenden Richtlinien der EU, die durch Änderung des Waffengesetzes und der aufgrund des Waffengesetzes erlassenen Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt wurden, eine ausreichende Kontrolle gewährleisten.

38. Kennen andere Mitgliedstaaten der Union ähnliche Regelungen, wenn nein, welche Folgen entstehen daraus für die gemeinsame Exportkontrolle aus der Sicht der Bundesregierung?

Ja.

39. Liegen den zuständigen deutschen Behörden Erkenntnisse vor über Umweggeschäfte, bei denen deutsche Waren, die der EG-VO unterliegen, über einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer (Artikel 7 EG-VO) exportiert wurden?

Um unerwünschte Umweggeschäfte bestmöglich zu vermeiden, hat die Bundesregierung auf der Grundlage des Artikels 19 Abs. 3 EG-VO in § 7 AWV auch für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr unter gewissen Voraussetzungen Genehmigungspflichten eingeführt. Illegale Umweggeschäfte sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt geworden.

40. Bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung weiterer Regelungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rüstungsgütern, und wenn ja, welche?

Weitere Regelungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rüstungsgütern erscheinen nach Ansicht der Bundesregierung schon deshalb wünschenswert, um die von der Bundesregierung befürwortete Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportpolitiken zu fördern. Die Bundesregierung befürwortet Genehmigungserleichterungen bei Transfers innerhalb der EU, wenn der Endverbleib gesichert ist.

41. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der hohen Arbeitsbelastung und teilweise geringen Personaldecke in den jeweiligen Genehmigungsbehörden die kurzen Einspruchsfristen nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 sowie nach Artikel 10 Abs. 3 EG-VO und die damit gemachten Erfahrungen?

Die Einspruchsfristen nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 10 Abs. 3 EG-VO haben sich insgesamt als eine ausgewogene Lösung erwiesen; mit Artikel 10 Abs. 3 EG-VO liegen der Bundesregierung noch keine speziellen Erfahrungen vor.

42. Wie oft wurden deutsche Behörden nach Artikel 7 EG-VO von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten
- a) bis 31. Dezember 1995,
 - b) seit dem 1. Januar 1996
- konsultiert?

- a) Bis zum 31. Dezember 1995 wurde die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 7 Abs. 2 EG-VO in 23 Fällen von anderen EU-Mitgliedstaaten konsultiert.
- b) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. August 1996 wurde die Bundesrepublik Deutschland in 40 Fällen gemäß Artikel 7 Abs. 2 EG-VO konsultiert.

43. In wie vielen Fällen wurden die zuständigen deutschen Behörden von Ausführeern nach Artikel 4 Abs. 2 EG-VO darüber unterrichtet, daß auszuführende Güter zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln, im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 EG-VO, verwendet werden könnten
- a) bis 31. Dezember 1995,
 - b) seit dem 1. Januar 1996?

Bislang erfolgte noch keine Unterrichtung des Bundesausfuhramtes gemäß Artikel 4 Abs. 2 EG-VO durch einen Ausführer darüber, daß die auszuführenden Güter zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder Raketen verwendet werden.

Eine solche Benachrichtigung ist auch nicht zu erwarten. Bei Kenntnis des Ausführers über die Verwendung seines Gutes für eine Massenvernichtungswaffe wären die Verbotstatbestände der §§ 18, 19 des Kriegswaffenkontrollgesetzes einschlägig. Diese Verbotstatbestände sind den deutschen Ausführern bekannt.

In einigen Fällen haben Unternehmen, denen über die Endverwendung der Güter keine gesicherten Erkenntnisse vorlagen, Anträge auf Erteilung eines sog. Nullbescheides gestellt. Diese Anträge werden auch im Hinblick auf Artikel 4 EG-VO überprüft.

Insgesamt hat das Bundesausfuhramt bislang in 25 Fällen einzelne Ausführer gemäß Artikel 4 Abs. 1 EG-VO unterrichtet. In allen Fällen erfolgte anschließend ein Ablehnungsbescheid.

44. Welche strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen die EG-VO existieren in den einzelnen Ländern?
45. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung von Artikel 18 EG-VO hinsichtlich eines angemessenen und abschreckenden Strafmaßes für Verstöße gegen die EG-VO durch die Mitgliedstaaten?

Die strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen die EG-VO sind in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich. Eine Angleichung der Strafbestimmungen wird, wegen fehlender Gemeinschaftszuständigkeit, kurzfristig nicht zu erreichen sein. Eine Beurteilung der Situation ist der Bundesregierung aufgrund der ihr z. Z. nur teilweise bekannten Regeln in den übrigen EU-Mitgliedstaaten noch nicht möglich.

46. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der rechtlich komplizierten Regelungen der Rüstungsexportkontrolle auf deutscher und europäischer Ebene die Chancen einer Vereinfachung z. B. durch strukturelle Anpassung deutscher Vorschriften an die EG-VO?

Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage (EG-Vertrag; EU-Vertrag) in der EU liegt die Regelungszuständigkeit für Rüstungsgüter bei den Mitgliedstaaten und für Dual-use-Güter bei der Gemeinschaft. Schon deshalb gibt es ein Nebeneinander von nationalen Bestimmungen und Gemeinschaftsregeln. Da es – wie in den Antworten zu dieser Anfrage bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht – ferner bei den einzelnen EU-Mitgliedstaaten z. T. unterschiedliche Rüstungskontroll- und Ausfuhrkontrollpolitiken gibt, sieht die EG-VO vor, daß die EU-Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Gemeinschaftsregeln nationale Sondernormen in Ausnahmefällen aufrechterhalten/erlassen können. Hiervon haben EU-Mitgliedstaaten, auch die Bundesrepublik Deutschland, Gebrauch gemacht. Eine einheitliche europäische und umfassende Ausfuhrkontrollregelung bleibt weiterhin das Ziel, das sich nur schrittweise

erreichen läßt. Es kann nicht eine Lösung auf geringstem gemeinsamen Kontrollnenner sein.

47. Hält die Bundesregierung die Regelungen der EG-VO bez. der Endverbleibskontrolle für ausreichend?

Könnten nach Ansicht der Bundesregierung durch eine verbindlich vorgeschriebene Endverbleibsklausel und entsprechende Kontrollregelungen Umgehungsgeschäfte besser verhindert werden?

Es bleibt ein schwer lösbares Problem, im Rahmen der Ausfuhrkontrolle eine wirksame Endverbleibskontrolle, die Umgehungsgeschäfte bestmöglich verhindert, zu erreichen. Eine physische In-Augenscheinnahme der Güter im Importland und die permanente Überwachung ihres Verbleibs ist bei der Vielzahl der Vorgänge nicht möglich. Eine – verbindlich vorgeschriebene – Endverbleibsklausel kann dieses Problem nicht lösen.

Alle EU-Mitgliedstaaten sind im übrigen auch Mitglieder in den internationalen Nichtverbreitungsregimen. In diesen Regimen sind Vereinbarungen über den Inhalt von Endverbleibserklärungen getroffen. Eine detailliertere Regelung in der EG-VO war nach Ansicht der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten nicht geboten.

48. Werden deutsche Behörden ausreichend und rechtzeitig über Exporte von rüstungs- und rüstungsrelevanten Gütern informiert, um ggf. ein Veto gegen die Ausfuhr aussprechen zu können, und wenn nein, welche Möglichkeiten haben sie, um in Zukunft besser informiert zu werden?

Vor der Ausfuhr von Rüstungsgütern und rüstungsrelevanten Gütern aus der Bundesrepublik Deutschland müssen entsprechende Genehmigungsanträge beim Bundesausfuhramt gestellt werden; insoweit ist eine Kontrolle gewährleistet. Bei Reexporten, insbesondere von Dual-use-Gütern aus einem anderen Land ist es schwierig festzustellen, ob vereinbarte Reexportgenehmigungen auch tatsächlich eingeholt werden. Es muß davon ausgegangen werden, daß dies häufiger nicht der Fall sein dürfte. Wenn ein derartiger Unterlassungsfall bekannt wird, kann das Unterlassen bei der Entscheidung über weitere Ausfuhrgenehmigungsanträge an diesen Abnehmer berücksichtigt werden. Es gibt insoweit ein indirektes Druckmittel zur Einhaltung der Reexportregeln, das im Einzelfall sehr wirksam sein kann. Es gibt aber kein generelles wirksames Überwachungsinstrumentarium für die Einhaltung von Reexportgenehmigungsklauseln.

49. Haben deutsche Behörden in der Vergangenheit aufgrund der Informationen anderer Mitgliedstaaten der EU von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht, und wenn ja, in welchen Fällen aus welchen Gründen?

Die Frage eines etwaigen Reexports stellt sich in der Praxis vergleichsweise selten. Es hat Informationen anderer Staaten über beabsichtigte Reexporte von Gütern, die aus der Bundesrepublik

Deutschland eingeführt wurden, gegeben. Sofern der beabsichtigte Reexport nicht mit der Kontrollpolitik der Bundesrepublik Deutschland in Einklang stand, hat die Bundesregierung von ihrem Veto-Recht Gebrauch gemacht, so z. B. kürzlich bei der beabsichtigten Ausfuhr von Panzern, die von einem EU-Mitgliedstaat aus der Bundesrepublik Deutschland bezogen wurden und nunmehr in ein afrikanisches Land exportiert werden sollten.

II. Das Wassenaar-Arrangement

50. Welche politischen Ziele verfolgte die Bundesregierung bei den Verhandlungen zum Wassenaar-Arrangement, und welche sind Inhalt des Arrangements?

Ziel des Wassenaar Arrangements ist es, durch die Schaffung von Transparenz und Verantwortung bei Lieferungen von Dual-use-Gütern und -Technologien und Waffen im konventionellen Bereich zu verhindern, daß destabilisierende Rüstungskonzentrationen entstehen. Hierdurch soll zu regionaler und internationaler Stabilität und Sicherheit beigetragen werden. Die Bundesregierung erwartet von dem neuen multilateralen Exportkontrollarrangement ferner zunehmende Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportpolitiken der Teilnehmerstaaten.

51. Gab es eine Abstimmung der Haltung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei den Verhandlungen zum Wassenaar-Arrangement im Rahmen der GASP oder auf anderer Ebene?

Fragen des Wassenaar Arrangements werden im Rahmen der GASP – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU – behandelt.

52. Wie beurteilt die Bundesregierung den Wunsch der US-Regierung nach Vorabbenachrichtigung bei Exporten von Waffen der Kategorien des VN-Registers?

Entscheidungen über die Genehmigung oder Ablehnung relevanter Exporte verbleiben auch nach den Regeln des neuen multilateralen Exportkontrollarrangements in der ausschließlich nationalen Zuständigkeit der Teilnehmerstaaten. Eine Vorabunterrichtung über beabsichtigte Exportgenehmigungen böte die Möglichkeit, diesen Grundsatz zu unterlaufen.

53. Wie verhält sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu der Haltung Frankreichs und Großbritanniens, zusammen mit Rußland diesen Wunsch kategorisch abzulehnen?

Es gibt in diesem Zusammenhang keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen der Haltung Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands.

54. Wie beurteilt bzw. unterstützt die Bundesregierung den Wunsch der US-Regierung, in der kleinen Gruppe der sechs wichtigsten Waffenexporteure (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und USA) intensivere Konsultationen, verstärkten Informationsaustausch und Vereinbarungen zu gegenseitiger Zurückhaltung beim Export modernster Waffensysteme zu erzielen?

Sieht die Bundesregierung eine solche Vereinbarung zur Zurückhaltung als sinnvoll an?

Ein enger Informationsaustausch und verstärkte Konsultationen unter den wichtigsten Waffenexporteuren könnte vertrauensbildend wirken und damit ein Beitrag zu einer erfolgreichen Arbeit des Wassenaar Arrangements sein. Die Bundesregierung steht daher entsprechenden Erörterungen aufgeschlossen gegenüber.

55. Befürwortet die Bundesregierung Vereinbarungen der vorgenannten Art als Mittel der Rüstungsbegrenzung?

Auf die Antwort zu Frage 54 wird verwiesen.

56. Unterstützt die Bundesregierung den Wunsch der US-Regierung, die zu sammelnden Informationen auf instabile Regionen und Länder, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wie Iran, Irak, Libyen und Nordkorea, zu konzentrieren?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Das neue multilaterale Exportkontrollarrangement hat einen globalen und kooperativen Charakter, d. h. es ist nicht gegen bestimmte Länder oder Ländergruppen gerichtet. Dieser Grundsatz ist in den „Initial Elements“, dem Gründungsdokument des Wassenaar Arrangements, festgeschrieben.

57. Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage der Einbeziehung von Kleinwaffen, Minen und Munition in das Wassenaar-Arrangement?

Die Bundesregierung hat stets befürwortet, daß Kleinwaffen, Minen und Munition durch die Listen des Wassenaar Arrangements kontrolliert werden.

58. Innerhalb welchen Zeitraumes wird die allgemeine Liste des Wassenaar-Arrangements die jetzige Liste, Anhang I, der EU-VO ersetzen?

Welche Unterschiede bestehen zwischen den beiden Listen?

Die Listen des Wassenaar Arrangements erfassen konventionelle Rüstungsgüter und die für die Entwicklung und Herstellung von konventionellen Rüstungsgütern wichtigen Waren und Technologien. Die EU-Listen umfassen darüber hinaus alle für den Bereich der Massenvernichtungswaffen relevanten Güter und Technologien. Es ist vorgesehen, die Listen des Wassenaar Arrangements bis zum 15. November 1996 in die EU-Listen zu integrieren.

59. Gibt es für die ‚sensitive list‘ und die ‚very sensitive list‘ des Wassenaar-Arrangements eine Entsprechung in der EG-VO, bzw. in der Ausfuhrliste (AL) der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), und wenn ja, welche?

Für die „sensitive list“ und „very sensitive list“ des Wassenaar Arrangement gibt es keine Entsprechung in der EG-VO bzw. in der Ausfuhrliste (AL), da diese beiden Listen nur den Rahmen für die Notifizierungsverpflichtungen zwischen den Partnern des Wassenaar Arrangements beinhalten.

60. Ist für den Handel innerhalb der Mitglieder des Wassenaar-Arrangements die Einführung einer Allgemeinen Lizenz analog der Allgemeinen Genehmigung für den Intra-COCOM-Handel geplant?

Die Einführung einer Allgemeinen Genehmigung für den Handel unter den Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangements ist nicht vorgesehen. Die Teilnehmerstaaten können auf der Grundlage ihrer nationalen Exportkontrollgesetzgebung Erleichterungen für den Handel mit den Partnerstaaten des Wassenaar Arrangements schaffen. Lieferungen relevanter Güter innerhalb der Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangements sind von den Notifizierungsverpflichtungen des Arrangement ausgenommen.

61. Wenn nein, welche anderen Erleichterungen des Intra-Wassenaar-Handels sind vorgesehen?

Es sind keine anderen Erleichterungen vorgesehen.

62. Welche offenen Fragen bestehen nach der Plenarsitzung vom 2. und 3. April 1996 fort, insbesondere hinsichtlich von Waffentransfers?
Wie sieht die Zeitplanung für deren Lösung aus?

In den nach der Plenarsitzung vom 2./3. April 1996 noch offenen Sachfragen konnten bei der Fortsetzung dieses Treffens am 11./12. Juli 1996 Lösungen erzielt werden. Die Teilnehmer einigten sich darauf, das Wassenaar Arrangement zum 1. November 1996 in Kraft zu setzen.

III. Die deutsche Exportpolitik

63. Plant die Bundesregierung eine Änderung der Richtlinien von 1982 zum Rüstungsexport?

Nein.

64. Aufgrund welcher Entwicklungen drängt die Bundesregierung auf eine Änderung der Exportgenehmigungspraxis im Bereich privater Kooperationen, Zulieferungen und Dienstleistungen?

Die Bundesregierung drängt auf keine Änderung in dem in der Frage aufgeworfenen Bereich. Vielmehr hat im Rüstungsbereich

in den letzten Jahren weltweit ein massiver Strukturwandel und Anpassungsprozeß stattgefunden. Dies hat bei der deutschen Rüstungsindustrie zur Gefährdung von Mindestfertigungskapazitäten, die zum Erhalt unserer Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit erforderlich sind, geführt. Die Systemführerschaft und Kooperationsfähigkeit deutscher Unternehmen wurden zunehmend in Zweifel gezogen. Die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit auf der Ebene der Unternehmen ist angesichts stark geschrumpfter nationaler Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben gewachsen. Die Entscheidung der Bundesregierung vom April 1996 betreffend Kooperationen und Zulieferungen trägt dieser Entwicklung Rechnung.

65. Welches ist der Inhalt der Beschlüsse der Bundesregierung vom Mai 1994 und vom Mai 1996, die die private Kooperation, Zulieferungen und Dienstleistungen erleichtern sollen (Bitte im Anhang eine Dokumentation der Beschlüsse vom Mai 1994 und vom Mai 1996)?

Die im Anhang beigefügten Vermerke geben den Inhalt der Beschlüsse der Bundesregierung vom Mai 1994 und April 1996 wieder.

66. Sind über die Änderungen vom Mai 1996 hinaus weitere Erleichterungen von Rüstungsexporten im Rahmen von privatwirtschaftlichen Koproduktionsprojekten vorgesehen?

Es bestehen derzeit keine entsprechenden Absichten.

67. Welche Genehmigungen für Rüstungsexporte oder Exporte von rüstungsrelevanten Gütern konnten seit Mai 1994 und seit Mai 1996 aufgrund der erwähnten Beschlüsse der Bundesregierung zusätzlich erteilt werden?

Entscheidungen über sensitive Exporte ergehen auf der Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die angeführten Beschlüsse der Bundesregierung sind Handlungsanweisungen für die zuständigen Genehmigungsbehörden, die das ihnen gesetzlich eingeräumte Ermessen konkretisieren. Eine statistische Erfassung der jeweiligen Entscheidungsgründe findet nicht statt. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

68. Was versteht die Bundesregierung unter einer „Genehmigungsvermutung“, und in welchen Fällen wird sie wirksam?
Welche nachträglichen Kontrollmöglichkeiten behält sich die Bundesregierung vor?

Eine Genehmigungsvermutung begründet keinen Genehmigungsautomatismus. Es bleibt bei der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallprüfung. Im Einzelfall kann – und wird gegebenenfalls –, im Einvernehmen der zuständigen Ressorts, gegen die Genehmigungsvermutung entschieden werden.

Die Genehmigungsvermutung wird in den Fällen wirksam, die im Beschluß der Bundesregierung vom April 1996 aufgezählt sind. Auf die Anlage zur Antwort auf die Frage 65 wird verwiesen.

Die Frage nach nachträglichen Kontrollmöglichkeiten stellt sich damit nicht, da eine Überprüfung in jedem Einzelfall vor einer Genehmigung stattfindet.

69. Welche Endverbleibskontrollmöglichkeiten hat sich die Bundesregierung bei Rüstungsexporten und bei Rüstungsk Kooperationen vorbehalten, und wie wird die Einhaltung überwacht?

Rüstungsexporte werden nur genehmigt, wenn der Endverbleibsnachweis im Empfängerland durch entsprechende Dokumente und Erklärungen geführt wird.

Über den Export des Fertigprodukts einer Kooperation in ein Drittland entscheidet die Regierung des Landes, wo Endmontage und Export stattfinden. Die Bundesregierung behält sich vor, mit der betreffenden Partnerregierung Konsultationen über Exporte des Fertigprodukts zu führen.

70. Bei welchen Rüstungslieferungen oder Lieferungen von rüstungsrelevanten Gütern hat die Bundesregierung in den Abkommen bestimmte Einsatzformen ausgeschlossen (z. B. im Falle der Türkei), und wie kontrolliert dies die Bundesregierung?
Sind der Bundesregierung Verstöße bekannt, und wenn ja, in welchen Fällen?

NATO-Staaten

Die Lieferungen von Rüstungsgütern der Bundesregierung erfolgten im Rahmen von verschiedenen Hilfsabkommen, die eine Verwendungsklausel nach Artikel 5 des NATO-Vertrages enthielten.

Ein Ausschluß von bestimmten Einsatzformen ist in den Abkommen vertraglich nicht vorgesehen.

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegen keine Erkenntnisse vor, aus denen der Türkei nachgewiesen werden könnte, daß sie die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen verletzt hätte.

Nicht-NATO-Staaten

Die Vereinbarungen über die Abgabe von Material aus Beständen der Bundeswehr enthalten jeweils eine Endverbleibserklärung/-verpflichtung des betreffenden Empfängerstaates.

Bestimmte Einsatzformen des abgegebenen Materials wurden/ werden in den Vereinbarungen mit o. g. Ländern grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Nur im Falle des Verkaufs von 39 Ex-NVA-Schiffen an Indonesien wurde die Endverbleibsklausel um folgenden Zusatz ergänzt: „Der Käufer verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände nur zum Zwecke des Küstenschutzes, der Seewege-sicherung sowie zur Bekämpfung von Schmuggel, insbesondere im Bereich des Drogenhandels und der Piraterie, zu nutzen“.

Die Einhaltung der Abkommen und Liefervereinbarungen wird von der Bundesregierung aufmerksam beobachtet.

71. Hat die Bundesregierung Sanktionsmöglichkeiten gegen einen anderen Staat, wenn nachweislich eine Endverbleibskontrolle von diesem Staat gemäß vertraglicher Vereinbarung nicht eingehalten wurde, und wenn ja, welche?

Hat die Bundesregierung ggf. diese Sanktionsmöglichkeiten bereits eingesetzt, und wenn ja, in welchen Fällen?

Bei nachweisbaren Verstößen gegen den staatlich zugesicherten Endverbleib wird die Bundesregierung bis zur Klärung der Angelegenheit keine Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter für das betreffende Land mehr erteilen. Bisher brauchte von dieser Sanktion kein Gebrauch gemacht zu werden.

72. Wie beurteilt die Bundesregierung Äußerungen, wie sie unter anderem auch vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, Anfang 1996 vor Rüstungsvertretern in Kiel gemacht wurden, deutsche Rüstungsexporte seien leichter geworden?

Der Bundesminister des Auswärtigen hat die in der Fragestellung behaupteten Aussagen bei der Veranstaltung in Kiel in dieser Form nicht abgegeben. Er hat vielmehr unzweideutig klargestellt, daß die Bundesregierung an ihrer bewährten restriktiven Rüstungsexportpolitik festhält.

73. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der Forderung des BDI und insbesondere des europäischen Rüstungsindustrieverbandes EDIG im Hinblick auf die Regierungskonferenz der Union nach erleichterten Exportkontrollen für Zulieferungen zu privatwirtschaftlichen internationalen Rüstungsprojekten?

Nach den von der Bundesregierung im April 1996 beschlossenen Maßnahmen sieht die Bundesregierung hierfür derzeit keinen Handlungsbedarf.

74. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission, bei Kooperationsprogrammen in der Rüstung die Ausfuhrvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Hauptvertragsnehmer seinen Sitz hat?

Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag, da er sich an bewährten Verfahren wie der Zusammenarbeit im Bereich staatlicher Rüstungskooperationsprojekte orientiert.

75. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Höchstwert von 20 % deutschem Anteil für vereinfachte Genehmigung von Zulieferungen zu privaten Rüstungsprojekten innerhalb der OECD-Länder zu erhöhen?

Nein.

76. In welcher Art werden die Einzelfalllösungen bei der Gleichstellung privater Rüstungsprojekte mit Regierungskooperationen gehandhabt?

Kann die Bundesregierung das an einem repräsentativen Beispiel erläutern?

Bislang gibt es hierzu noch keine Erfahrungen. Die Industrie ist durch das Bundesausfuhramt über die Voraussetzungen zur Anerkennung einer privaten Kooperation, die den Anforderungen des Bundessicherheitsratsbeschlusses vom April 1996 Rechnung trägt, unterrichtet worden. Entsprechende Anträge wurden noch nicht gestellt.

77. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, aktuell kriegführende Staaten einschließlich solcher Staaten, in denen regional bürgerkriegsartige Zustände herrschen, hinsichtlich der Exportkontrollen und -genehmigungen generell und automatisch den Staaten der Länderliste K gleichzustellen?

Die Aufnahme eines Landes in die Länderliste K führt nicht zu einer automatischen Verschärfung des Kontrollstandards in bezug auf den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern oder gelisteten Dual-use-Gütern. Die Länderliste K ist vielmehr eine Bezugsvorschrift, auf die insbesondere die Auffangnorm des § 5 c AWV verweist. Hiernach werden Güter, die nicht in der Liste der Dual-use-Güter bzw. sonst in der AL als sonstige Rüstungsgüter (Teil A der AL) erfaßt sind, einer Genehmigungspflicht unterworfen, wenn diese Exporte für Rüstungszwecke bestimmt sind. Die Bundesregierung geht damit über die EG-VO hinaus, die eine solche Auffangnorm nicht enthält. Sie wird auch künftig den Länderkreis der Liste K unter Abwägung der exportkontrollpolitischen Notwendigkeit einerseits und dem integrationspolitischen Interesse der EU andererseits der jeweiligen Entwicklung anpassen. Konkrete Änderungspläne bestehen derzeit nicht.

78. Wie verhält sich die Bundesregierung zu den von Amnesty International in ihrem Jahresbericht 1996 gestellten Forderungen:

- a) die von ihr genehmigten Rüstungstransfers regelmäßig und mit Nennung sämtlicher Details im Register der Vereinten Nationen über konventionelle Waffen offenzulegen und dabei den Export leichter Waffen nicht auszusparen,
- b) die bestehenden internationalen Waffenkontrollabkommen zu respektieren, wie sie beispielsweise von der Europäischen Union und der OSZE vereinbart wurden,
- c) daß Exportkontrollen sich nicht nur auf herkömmliche Rüstung erstrecken dürfen, sondern auch leichte Waffen, Sicherheitstechnologien und Ausbildungshilfe umfassen müssen,
- d) den Export von Militärmaterial sowie Ausbildungs- und Ausstattungshilfen sowie die Lieferung von Technologien auf militärischem, polizeilichem und sicherheitstechnischem Gebiet oder finanzielle Hilfe einzustellen, wenn damit gerechnet werden muß, daß sie im Empfängerstaat zu Menschenrechtsverletzungen beitragen können,
- e) daß vor der Genehmigung eines Rüstungstransfers eine sorgfältige Prüfung der Menschenrechtssituation im Empfängerland stattfinden muß?

- a) Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Staaten, deren Meldung zum VN-Waffenregister bereits sehr detailliert ist. Die entsprechenden Meldungen zu den einzelnen Waffenkategorien enthalten nicht nur die Anzahl, sondern auch die genaue Bezeichnung des Waffensystems. Ferner wird eine umfangreiche erläuternde Stellungnahme zur jeweiligen Jahresmeldung abgegeben. Die Bundesregierung steht einer Aufnahme weiterer Waffenkategorien in das VN-Waffenregister wie „leichte Waffen“ aufgeschlossen gegenüber.
- b) Die Bundesregierung respektiert sämtliche international vereinbarten Waffenkontrollabkommen.
- c) „Leichte Waffen“ unterliegen einer Exportkontrolle gemäß dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. dem Kriegswaffenkontrollgesetz. „Sicherheitstechnologien“ werden insoweit kontrolliert, als sie in den entsprechenden Exportkontrolllisten erfaßt sind. Die Bundesregierung steht einer Erweiterung dieser Listen im international vereinbarten Rahmen aufgeschlossen gegenüber. Sie setzt sich im Rahmen der EU für die Aufnahme von Elektroschlagstöcken in die EG-VO ein. „Ausbildungshilfe“ kann im Fall einer Erfassung durch die betreffenden Kontrolllisten einem Genehmigungsvorbehalt im Rahmen des Know-how-Transfers unterworfen sein. Auch hier ist die Bundesregierung für eine Erweiterung im Rahmen international abgestimmter Regelungen offen.
- d) und e) Nach Nummer 12 der Grundsätze der Bundesregierung vom 28. April 1982 kommt eine Genehmigung nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht. Hierzu zählt insbesondere die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen.

Anhang

Bundesministerium für Wirtschaft

Bonn, 17. Mai 1994

Vermerk

Betr.: Exportpolitik im Rüstungsgüterbereich;

hier: Private Kooperationen, Zulieferungen, Dienstleistungen

Die Bundesregierung hat kürzlich zu den o. a. Themen Entscheidungen getroffen, die im Rahmen ihrer Genehmigungs politik zu mehr Vorhersehbarkeit und Klarheit bei einzelnen Exportvorhaben führen sollen. Mit diesen Vorschlägen werden die einschlägigen Passagen der exportpolitischen Grundsätze der Bundesregierung vom 28. April 1982 präzisiert.

Im einzelnen gilt:

- Im Bereich der privaten Kooperationen wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen diese Zusammenarbeit auf Unternehmensebene regierungsamtlichen Kooperationen gleichgestellt werden kann. Notwendig ist das Bestehen eines Bündnisinteresses an der Entwicklung/Herstellung dieses Produkts; die Zusammenarbeit mit dem ausländischen Partner zeichnet sich ferner durch materielle Elemente, wie z. B. Arbeitsteilung im Rahmen der Produktion, Lasteneinteilung bei Entwicklung und Vertrieb, aus. Bei Vorliegen dieser Kriterien geht die Bundesregierung von der Genehmigungsfähigkeit der deutschen Zulieferung an das Partnerunternehmen aus; dieser Vermutungsgrundsatz kann im Einzelfall nur durch eine anderslautende Entscheidung des Bundessicherheitsrats widergelegt werden.
- Die Genehmigungsfähigkeit wird ebenfalls bei Zulieferungen an ausländische Rüstungsproduzenten in OECD-Ländern vermutet, sofern der Wert der deutschen Zulieferungen nicht ca. 20 % des Werts des Fertigprodukts überschreitet. Dieser Grundsatz beruht auf der Überlegung, daß der Export des Fertigprodukts in der politischen Verantwortung des Partnerstaates durchgeführt wird und die deutsche Zulieferung in dem Fertigprodukt „untergeht“.
– Im Gegensatz zu einer privaten Kooperation ist eine (reine) Zulieferung stets dann zu bejahen, wenn – abgesehen von dem Kaufvertrag – weitere Beziehungen nicht bestehen.
- Im Bereich der Dienstleistungen wird die Bundesregierung die Genehmigungsfähigkeit unterstellen, sofern die Rüstungsgüter früher direkt aus Deutschland geliefert wurden und sofern das deutsche Unternehmen eine Verpflichtung zur Reparatur, Garantieleistungen o. ä. eingegangen ist. Für Dienstleistungen an Fertigprodukten, die in Kooperation hergestellt und vom Partnerland ausgeführt wurden, sind Genehmigungen zu erteilen.

Die vorstehend aufgeführten Vermutungsgrundsätze gelten nicht für den Bereich der ABC-Waffen und des Trägertechnologieregimes sowie bei Zulieferungen für diejenigen Zulieferungen, die selbst Kriegswaffen sind. Hier bleibt es bei Einzelfallentscheidungen.

Die Lösungen im Bereich der privaten Kooperationen und Zulieferungen setzen ferner grundsätzlich eine Einigung mit dem Partnerland über eine Liste generell nicht belieferungsfähiger Länder voraus.

Bundesministerium der Wirtschaft

Bonn, 15. Mai 1996

Vermerk

Betr.: Exportpolitik im Rüstungsgüterbereich;
hier: Private Kooperationen und Zulieferungen

Im Anschluß an eine erste Entscheidung im Mai 1994 hat die Bundesregierung kürzlich ergänzende Entscheidungen getroffen, die zu mehr Vorhersehbarkeit und Klarheit, ferner auch zu einer Verbesserung der rechtlich-politischen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit deutscher Unternehmen mit westlichen Partnern führen sollen. Diese Feststellungen knüpfen an Überlegungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an, die diese in ihrer Mitteilung über „Die Herausforderungen für die europäische Rüstungsindustrie – ein Beitrag für Aktionen auf europäischer Ebene“ zur genehmigungspolitischen Behandlung grenzüberschreitender Kooperationen Ende Januar 1996 vorgestellt hat.

Die beiden Entscheidungen, die nachfolgend dargestellt werden, beruhen auf den einschlägigen Bestimmungen der exportpolitischen Grundsätze der Bundesregierung vom 28. April 1982.

1. Im einzelnen gilt:

a) private Kooperationen

Für private Kooperationen deutscher Unternehmen mit ausländischen Firmen, die in der EU, einem NATO-Staat oder einem NATO-gleichgestellten Staat (einschl. der ASEAN-Staaten, ausgenommen Vietnam) ansässig sind, gilt eine Genehmigungsvermutung für in diesem Rahmen erfolgende deutsche Lieferungen einschließlich der während der Nutzungsphase des Kooperationsprodukts erforderlichen logistischen Hard- und Software wie z. B. Ersatzteile, Werkzeuge, Prüfgeräte und Dokumentation.

Das Vorliegen einer privaten Kooperation ist nach den folgenden, vom BSR in seiner Entscheidung vom 04. 05. 1994 bestimmten Kriterien von den Ressorts festzustellen:

- Bestehen eines Bündnisinteresses (– auch künftiges – Interesse der Bundeswehr oder anderer Bündnisarmeen an Versorgung aus dem Kooperationsprojekt oder Interesse an Beibehaltung einer bestimmten Kapazität im Bündnis, die ohne die private Kooperation verlorengehen würde)

und

- Vorhandensein weitere Punkte wie z. B. Teilung der finanziellen Lasten, wesentliche Weiterverarbeitung bzw. Ergänzung des Gesamtsystems im Partnerland.

Bei Lieferungen, die im Rahmen privater Kooperationen erfolgen sollen, ist grundsätzlich das deutsche Partnerunternehmen verpflichtet, Informationen über das Endempfangsland des Fertigprodukts, das aus dem Partnerland ausgeführt werden soll, zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt beizubringen, um es der Bundesregierung zu er-

möglichen, in Konsultationen bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners entgegenzutreten zu können.

b) Zulieferungen

Es gilt eine Genehmigungsvermutung für Zulieferungen deutscher Unternehmen

- an Empfänger mit Sitz der EU, der NATO und in NATO-gleichgestellten Staaten (einschließlich der ASEAN-Staaten, ausgenommen Vietnam), sofern der Anteil der deutschen Zulieferungen nicht ca. 20 % des Wertes des Fertigprodukts überschreitet; dabei ist vom Stückpreis, nicht aber vom Systempreis auszugehen.
- an Empfänger mit Sitz in einem Staat außerhalb des vorstehend beschriebenen Länderkreises, sofern der Satz von 10 %, gemessen am Wert des Fertigprodukts, nicht überschritten wird.

Diese letztgenannte Genehmigungsvermutung gilt nicht für Panzermotoren und -getriebe.

Bei wesentlichen Zulieferungen, die nicht im Rahmen privater Kooperationen erfolgen, gelten die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen des deutschen Unternehmens (Ziffer 1 a) zur Unterrichtung der Bundesregierung sinngemäß.

2. Die vorstehend unter den Punkten 1 a) und 1 b) aufgeführten Genehmigungsvermutungen können nur durch eine einvernehmliche Entscheidung des BMWi, AA und BMVg ausgeräumt werden.

Diese Genehmigungsvermutungen erstrecken sich nicht auf Kriegswaffen, soweit es sich um komplette, funktionsfähige Waffen handelt. Sie gelten ferner nicht für den Bereich der ABC-Waffen, trägertechnologierelevante Lieferungen sowie für Zulieferungen, bei denen das Endprodukt aus dem Partnerland in Länder der Länderliste K (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) in ihrer jeweils geltenden Form ausgeführt werden soll. Diese Länderliste erfaßt derzeit folgende Länder:

Afghanistan, Angola, Jugoslawien, Kuba, Libanon, Libyen, Irak, Iran, Mosambik, Nordkorea, Somalia, Syrien.

